

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,  
Donnerstag und Sonnabends.

Bezugspreis vierjährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post  
jogen 1 M. 54 Pfg.

Herausgeber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insetrate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis  
spätestens 12 Uhr angenommen

Insetionspreis 15 Pfg. pro vierseitige Korrespondenz.

Außerhalb des Amtshauptmannschafts Wilsdruff 20 Pfg.

Beträubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

### Localblatt für Wilsdruff,

Alttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großschönau, Grumbach, Grün bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshain, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Mittig-Roitzsch, Müngig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhlsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schneidewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Speichshain, Taubenheim, Untersdorf, Weißtropf, Wildberg.

Direkt und Verlag von Schunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 38.

Sonnabend, den 30. März 1907.

66. Jahrg.

### Makulativ über das Schornsteinfegerwesen im Bezirk

#### der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen.

Für die behördlich verpflichteten Schornsteinfegermeister im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezirksschornsteinfeger haben vor ihrer Verpflichtung durch die Königliche Amtshauptmannschaft die Ablegung der vorgeschriebenen Meisterprüfung nachzuweisen und dürfen ohne Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft kein Nebengewerbe betreiben.

§ 2.

Die Bezirksschornsteinfeger sind für ihre Gehilfen (Gesellen und Lehrlinge) verantwortlich und haben das dem Umfang des ihnen zugewiesenen Bezirks entsprechende Personal zu halten.

§ 3.

Das Reinigen der Schornsteine darf, von einer durch besondere Umstände (Krankheit, längere Abwesenheit usw.) veranlaßten Vertretung durch den Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks bez. dessen Gesellen abgesehen, nur durch den für den Bezirk verpflichteten Schornsteinfeger oder seine Gesellen geschehen.

Beim Reinigen der Eßen durch einen Lehrling muß der Schornsteinfeger selbst oder ein Geselle gegenwärtig sein und genaue Anweisungen führen.

§ 4.

Den Bezirksschornsteinfeger liegt ob

- a. die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine,
- b. die Überwachung der baulichen Instandhaltung der Feuerungsanlagen und der Schornsteine,
- c. die Mitwirkung bei den im Frühjahr und Herbst stattfindenden Feuerstättenbesichtigungen.

§ 5.

Das Reinigen der Schornsteine hat sorgfältig zu erfolgen; sie sind namentlich in ihrer ganzen Ausdehnung bis oben hinaus von Glanzruß frei zu machen; hierbei ist jede Beschädigung zu vermeiden.

§ 6.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, jeden neuen Schornstein vor Ingebrauchnahme festzustellen und, soweit nötig, reinigen zu lassen. Für diese Beleistung ist die einfache Rechnung zu entrichten.

Im übrigen sind die Schornsteine in folgenden Fristen zu reinigen:

- a. bei Feuerungen zum gewöhnlichen Haushaltsbetriebe im Sommerhalbjahr zwei Mal und im Winterhalbjahr drei Mal,
- b. bei Feuerungen der größeren Haushaltsbetriebe, insbesondere überall da, wo mehr als zwei ständig in Betrieb befindliche Feuerungen in einem Schornstein eimündig und kleiner, leider besonders starken Feuerung bedürftigen Gewerbebetriebe vornehmlich der Schlosser, Tischler, sowie die Wurstkesselfeuerungen der Fleischer aller sechs bis acht Wochen,
- c. bei Feuerungen anderer gewerblicher Betriebe z. B. Brauereien, Brennereien, Schankwirtschaften, Bäckereien, Kartoffeldämpfen, sowie überall da, wo stark gefeuert wird, mindestens allmonatlich,
- d. Dampfschornsteine, sowie die Schornsteine in Kirchen, Sakristeien, Totenhallen und anderen, nicht in ständiger Benutzung befindlichen Gebäuden nach Bedarf.

Der Schornsteinfeger ist jedoch dafür verantwortlich, daß, wo öfters Rechnung steht, auch öfters gekehrt wird.

Auch hat er dafür zu sorgen, daß auch freistehende nicht eingebundene Eßen dann gekehrt werden, sobald deren Ausbrennen zu erwarten ist.

Einige Zweifel darüber, welcher der vorgenannten Abteilungen der Schornstein zuzuweisen ist, entscheidet die Ortsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist der Rechtsmittelweg nachgelassen.

Von der Reinigung ist abzusehen

- a. wenn der Schornstein nachweislich seit der letzten Reinigung unbemüht geblieben ist,
- b. bei den gewerblichen Feuerungen, wenn der Gewerbebetrieb seit der letzten Reinigung geruht hat.

§ 7.

Der Schornsteinfeger hat bei den regelmäßigen unter § 6 Absatz 2 a erwähnten Neuerungen mindestens zwei Tage zuvor der Ortsbehörde anzuzeigen, wann und in welchen Gebäuden gekehrt werden soll.

Die Ortsbehörde hat ihrerseits den Hauseigentümer oder dessen Vertreter (Hausverwalter), denen die Benachrichtigung der Hausbewohner obliegt, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Vor Beginn des Kehrens hat sich der Schornsteinfeger beim Hauseigentümer oder dessen Vertreter zu melden.

Den Besitzern und Bewohnern der Gebäude steht gegen das fristgemäße Reinigen der Schornsteine kein Widerspruchrecht zu. Im übrigen sind Einwendungen bei der Ortsbehörde anzubringen.

§ 8.

Die Schornsteinfeger haben darüber zu machen, daß sich die Schornsteine stets in feuerfremdem Zustande befinden. Einige Schäden, die beim Reinigen der Schornsteine wahrgenommen werden, hat der Schornsteinfeger dem betreffenden Hauseigentümer zwecks Überwachung der Beleistung und nach Besinden Anordnung der Beleistung unter

Strafanzeige zu melden. Soweit die Mängel mit dem baulichen Zustande der Schornsteine und deren Zubehörungen zusammenhängen, sind die Hauseigentümer zugleich darauf hinzuweisen, daß zu allen dabei in Frage kommenden baulichen Veränderungen die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen ist. Bei erheblichen Mängeln baupolizeilicher oder feuerfremder Art ist von der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 9.

Sind Schäden wahrgenommen und auf vorstehende Weise vom Schornsteinfeger bekannt gegeben worden, so ist beim nächsten Reinigen sorgfältig darauf zu achten, ob dem Mangel gehörig abgeholfen ist und, falls dies nicht geschehen sein sollte, anderweitige Anzeige an die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 10.

Der Schornsteinfeger hat dafür Sorge zu tragen, daß der beim Kehren abgefallene Ruß aus der Eße herausgeschafft, in ein vom Hausbesitzer zur Verfügung gestelltes Gefäß gefüllt und wenn nötig abgedichtet wird. Das Gefäß ist dem Kehren liegt dem Hausbesitzer ob.

§ 11.

Schornsteine, in denen sich Glanzruß in solchem Maße angestaut hat, daß er mit den dem Schornsteinfeger zur Verfügung stehenden Reinigungswerkzeugen — Besen, Scharrisen — nicht entfernt werden kann, dürfen — aber nur vom Bezirksschornsteinfegermeister selbst — unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden.

Zunächst ist der Schornstein hinsichtlich seines guten baulichen Zustandes genau zu untersuchen.

Sind am Schornstein Mängel vorhanden, die beim Ausbrennen ein Verplazzen der Schornsteine würden befürchten lassen, so hat das Ausbrennen zu unterbleiben. Der Schornsteinfeger hat in diesem Falle Anzeige bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Vom Ausbrennen sind angemessene Zeit zuvor außer den Hausbewohnern die Hauseigentümer in der nächsten Nachbarschaft, sowie die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Während des Ausbrennens, daß bei sehr trockenem oder bei windigem Wetter zu unterbleiben hat, sind in jedem Stockwerke, ganz besonders aber im Dachraum, mit Wasser gefüllte Gefäße und möglichst auch eine Handspritze bereit zu halten; auch muß eine Feuerleiter und ein Feuerhaken zur Stelle sein.

Alle Fenster und Türen im Dache und an den Giebeln sind dicht zu schließen.

Für die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ist der Bezirksschornsteinfeger bei Ordnungsstrafe bis zu

100 M.

die von der Königlichen Amtshauptmannschaft verhängt wird, verantwortlich.

Das zum Ausbrennen erforderliche Brennmaterial, sowie die hierzu erforderlichen Gerätschaften hat der Hauseigentümer zu beschaffen.

§ 12.

An den im Frühjahr und Herbst durch die Ortsbehörden statthaften Feuerstättenbesichtigungen hat der Bezirksschornsteinfegermeister persönlich teilzunehmen und hierbei auf etwaige Unregelmäßigkeiten der Feuerungsanlagen aufmerksam zu machen.

§ 13.

Der Schornsteinfeger hat dafür zu sorgen, daß den polizeilichen und genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften genau nachgegangen wird.

Wo nötig, ist er hierbei durch die Ortsbehörde zu unterstützen.

§ 14.

Jeder Schornsteinfeger (Meister und Geselle) hat ein Tagebuch zu führen, aus dem ersichtlich ist, an welchem Tage und Orte des Bezirks und welche Schornsteine er gekehrt hat.

Das Buch ist nach Schluss des Kalenderjahres der Königlichen Amtshauptmannschaft vorzulegen.

§ 15.

Soweit über den Kehrlohn keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten folgende Rechtnheiten:

Für das einmalige Reinigen eines Schornsteins (Doppelröhren gelten für zwei) ist zu zahlen

a. bei Feuerungen zum Wirtschaftsbetriebe (zu vergl. § 6 Abs. 2 a und b)

1. bei eingeschossigen Gebäuden . . . . . 20 Pfg

2. für jedes weitere Geschöß . . . . . 10 mehr: hierbei werden Keller- und Dachräume dann als Geschosse gezählt, wenn sie mit Feuerungen versehen sind.

b. bei mit größerer Feuerung verbundenen gewerblichen Betrieben, insbesondere bei Brauereien, Brennereien, Bäckereien und größeren Schmieden,

in Höhe eines Stockwerkes 40 Pfg., für jedes weitere Geschöß 10 Pfg. mehr,

c. bei Zentralheizungen 50 Pfg., bei eingeschossigen Gebäuden, bei mehrgeschossigen 60 Pfg. bis 1 M.

d. für einen Dampfschornstein bis zu 20 m Höhe 2 M. 50 Pfg., für jede

weiteren 10 m (Teilbezüge werden voll gerechnet) je 1 M. mehr,

mit der Maßgabe jedoch, daß die Höhe des Kehrlohnes für Dampfschornsteine, in die chemische Dämpfe eingeleitet werden, besonderer Vereinbarung unterliegt.

Für das Ausbrennen eines Schornsteines sind, soweit die hierdurch verursachte Arbeit nicht länger wie 3 Stunden in Anspruch nimmt, 2 M. zu bezahlen, bei Mehrdauer jede weitere Stunde 1 M. mehr. Für das auf besonderes Verlangen vornehmende Fortschaffen des Kehrlohnes sind für jeden Schornstein 10 Pfg. zu berechnen.

Für die Mitwirkung bei der Feuerstättenbesichtigung ist dem Schornsteinfeger aus der Gemeindekasse folgende Gebühr zu bezahlen: